



Statuten der Sennengesellschaft Feusisberg

Name und Zweck

Art. 1

Die Sennengesellschaft Feusisberg hat den Zweck, alte Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu fördern.

Nach Möglichkeit soll alle 5 Jahre eine Sennenhilbi durchgeführt werden.

Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art.2

Mitglied der Sennengesellschaft Feusisberg kann jede Person aus der Gemeinde Feusisberg und Umgebung werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung durch Stimmenmehr.

Der jeweilige Dorfpfarrer wird automatisch Mitglied in der Sennengesellschaft.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag vom Vorstand an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4

Jedes Mitglied muss nach Möglichkeit an Veranstaltungen mitwirken.

Finanzen

Art. 5

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Jahresbeitrag
- b) Freiwillige Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Austritte und Ausschlüsse

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss

- a) der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten;
- b) der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung;
- c) Der Ausschluss erfolgt nach nicht einzahlen von mehr als zwei Jahresbeiträge trotz Aufforderung des Kassiers

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft fällt jeder Anspruch auf das Vermögen dahin.

Organisation

Art. 7

Die Organe der Sennengesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 8

Die Generalversammlung findet jährlich und normalerweise im Januar statt. Das Stamm- und Versammlungslokal ist das Restaurant Feld.

Art. 9

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft.

Traktandenliste:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll
3. Jahresrechnung

4. Jahresbeitrag
5. Jahresbericht
6. Wahlen
7. Ehrungen
8. Mutationen
9. Jahresprogramm
10. Statutenrevisionen
11. Verschiedenes

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Sennenvater
2. Präsident
3. Vizepräsident
4. Aktuar
5. Kassier
6. Materialverwalter
7. 1 Beisitzer

Der Vizepräsident wird vom Vorstand gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Jede zweite Generalversammlung werden der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Fahnenträger je zur Hälfte neu gewählt. Die sich im Ausstand befindenden Personen sind für eine weitere Amtsdauer wählbar.

Bei Bedarf (z. B. OK Sennenchilbi oder anderes) kann der Vorstand entsprechend vergrößert werden.

Kassa

Das Vereinsvermögen muss bei einer örtlichen Bank angelegt werden. Weiteres ist Sache der Generalversammlung.

Art. 11

Die Sennengesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung an der Generalversammlung einverstanden sind. Über die Verwendung der Sparguthaben und des Inventars bestimmt die Generalversammlung.

Art. 12

- a) Stirbt ein Mitglied aus unserer Mitte, geben wir ihm das Ehrengelicht mit der Fahne in der Sennentracht. Am Antoniustag spenden wir ihm eine heilige Messe.

Statuten

Art. 13

Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, diese Statuten anzuerkennen und die Bestimmungen zu befolgen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 31. Januar 2003 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1969.

Feusisberg, den 31. Januar 2003

Präsident: Paul Ebnöther

Aktuar: Beat Fleischmann

Statuten der Sennenbruderschaft Feusisberg

1. Die Sennenbruderschaft ist als Teil der Sennengesellschaft Feusisberg ihr angegliedert.
2. Sie wird von der Sennengesellschaft finanziert.
3. Alljährlich muss am Antoniustag, dem 17. Januar, in der Pfarrkirche Feusisberg ein Lobamt gehalten werden für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Sennenbruderschaft. Dabei werden die Namen der im Vereinsjahr verstorbenen Mitglieder verlesen und wird auch der übliche Opfergang gehalten.
4. Beim Sterbefall eines Mitgliedes wird auf Artikel 12 der allgemeinen Statuten der Sennengesellschaft verwiesen.
5. Jedes Mitglied ob Bauer oder Arbeiter oder Gewerbebetreiber, soll nach den Grundsätzen der katholischen Religion und die Rechte der Kirche sowie das bäuerliche Brauchtum achten und ehren.

Feusisberg, den 1. Februar 1955 für das Kath. Pfarramt Feusisberg

Sig. Pfr. P Clemens Meyenberg
Sennenpropst

sig. Albert Schuler
Sennenvater